



Industrie- und Handelskammer
zu Dortmund

Merkblatt

Festsetzung von Spezial- und Jahrmärkten

Stand: 1. Januar 2004

Ein Service Ihrer Industrie- und Handelskammer zu Dortmund

Bearbeitung: Ass. jur. Jennifer König

Ansprechpartner/in:

Martina Johnen, Telefon: 0231-5417-123, E-Mail: m.johnen@dortmund.ihk.de

Die Zulässigkeit von Marktveranstaltungen mit bestimmten Sonderrechten, den sogenannten Marktprivilegien, ist in den §§ 68 ff. der Gewerbeordnung (GewO) geregelt und an einige rechtliche Voraussetzungen geknüpft. Diese werden in diesem Merkblatt in kurzer Form dargestellt. Es enthält nicht nur die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen der Festsetzung, sondern auch regionale Kontaktadressen mit Ansprechpartner und Öffnungszeiten.

1. Märkte mit Marktprivilegien

Messen, Märkte, Ausstellungen und sonstige Veranstaltungen, die außerhalb der Ladenöffnungszeiten – so besonders an Sonn- und Feiertagen - stattfinden, bedürfen der behördlichen Genehmigung. Diese Genehmigung wird durch einen Festsetzungsbescheid erteilt und ist verbunden mit besonderen Marktprivilegien wie die Befreiung vom Sonn- und Feiertagsrecht und von bestimmten Vorschriften der Gewerbeordnung. Die Festsetzung erlegt dem Veranstalter aber auch besondere Pflichten auf, um einen geregelten Ablauf der Veranstaltung zu garantieren. Die Rechtsfolgen der Festsetzung werden unten noch näher erläutert.

2. Privatmärkte ohne Marktprivilegien

Dem Veranstalter eines Marktes steht es jedoch frei, seine Veranstaltung ohne Festsetzung durch die Gemeinde durchzuführen. Es handelt sich dann um einen sog. Privatmarkt, für den die Marktprivilegien nicht gelten. Die Anbieter müssen sich daher an alle Vorschriften der Gewerbeordnung (z. B. Notwendigkeit einer Reisegewerbekarte) sowie an das Ladenschlussgesetz halten.

3. Festsetzungsverfahren

Der Veranstalter eines Spezial- oder Jahrmarktes hat einen Anspruch auf Festsetzung seiner Veranstaltung, sofern

- die Veranstaltung einen der in § 68 GewO normierten Markttypen darstellt,
- er einen Antrag auf Festsetzung der Veranstaltung bei der zuständigen Behörde stellt und
- keine Versagungsgründe gemäß § 69 a Abs. 1 GewO vorliegen.

Der Behörde steht kein Ermessen bezüglich der Festsetzung zu ("*hat festzusetzen*") und sie kann diese insbesondere nicht mit der Begründung ablehnen, es bestünde kein konkreter Bedarf für diesen Markt.

3.1. Markttypen des § 68 GewO

3.1.1. Spezialmarkt gemäß § 68 Abs. 1 GewO

Ein Spezialmarkt gemäß § 68 Abs. 1 GewO muss folgende Kriterien erfüllen:

- **Mindestens 12 gewerbliche Anbieter** (Teilnahme privater Anbieter ist möglich, diese zählen aber bei der Berechnung der Teilnehmerzahl nicht mit),
- **zeitlich begrenzte** Veranstaltung (d.h. keine Dauerveranstaltung),
- **Feilbieten** (d.h. Verkauf von Waren zum sofortigen Mitnehmen, also kein Verkauf nach Muster oder Katalog und keine bloße Werbung) **nur bestimmter Waren**, also entweder einzeln aufgezählt oder festgelegt nach ihrer stofflichen bzw. auf die Gat-

tung bezogenen Verwandtschaft (z. B. Töpferwaren, Briefmarken, Mineralien, Spielzeug etc.) oder nach dem Verwendungszweck (Weihnachtsmärkte, Antiquitätenmärkte etc.),

- **zeitliche Mindestabstände** der Märkte je Gemeinde oder – in größeren Gemeinden - je Ortsteil: **1 Monat** (s. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12.02.1991 – BVerwG 1 C 4.89), bezogen auf den jeweiligen Typ des Spezialmarkts, z. B. Briefmarkenbörse,
- er kann auch erstmalig stattfinden,
- die Teilnahme von Schaustellerunternehmen ist zulässig; diese zählen bei der Berechnung der Teilnehmerzahl zwar mit, jedoch muss die Zahl der Warenanbieter ganz klar überwiegen (mehr als 50 %).

3.1.2. Jahrmarkt gemäß § 68 Abs. 2 GewO

Ein Jahrmarkt gemäß § 68 Abs. 2 GewO wird durch folgende Merkmale charakterisiert:

- **Mindestens 12 gewerbliche Anbieter** (Teilnahme privater Anbieter ist möglich, diese zählen aber bei der Berechnung der Teilnehmerzahl nicht mit),
- **zeitlich begrenzte** Veranstaltung (d. h. keine Dauerveranstaltung),
- **Feilbieten von Waren aller Art**; jedoch kann der Veranstalter in seinen Teilnahmebedingungen bestimmte Warenarten ausschließen und festlegen, welche Waren angeboten werden dürfen,
- **zeitliche Mindestabstände** der Märkte je Gemeinde oder Ortsteil: **1 Monat**,
- er kann auch erstmalig stattfinden,
- die Teilnahme von Schaustellerunternehmen ist zulässig; diese zählen bei der Berechnung der Teilnehmerzahl zwar mit, jedoch muss die Zahl der Warenanbieter ganz klar überwiegen (mehr als 50 %).

3.1.3. Trödelmärkte

Unter den Begriff des "Trödels" fallen alte oder gebrauchte Gegenstände, aber auch wertlose oder geringgeschätzte Neuwaren. Zum Trödel können daher grundsätzlich alle Warenarten zählen, von Neu- über Gebrauchtwaren bis hin zu Raritäten, Kunstgegenständen, Antiquitäten und dem nicht mehr oder kaum noch handelsfähigem Abfall. Da Trödelwaren damit keine derart abgrenzbare Typik haben, dass sie unter den Begriff des Spezialmarkts mit dem Angebot "bestimmter Waren" fallen, werden sie im Bezirk der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund als Jahrmärkte festgesetzt.

3.1.4. Leistungs- und Gewerbeschauen

Sogenannten Leistungs- und Gewerbeschauen örtlicher Gewerbetreibender, wie z. B. Friseurmessen mit Handwerksprüfungen, sind vom Typ her als Jahrmärkte einzustufen. Dies gilt nicht, wenn die Zahl der Anbieter so groß ist (ab ca. 60 Anbieter), dass eine Festsetzung als Ausstellung gemäß § 65 GewO in Frage kommt.

4. Antragsteller

Die Festsetzung von Märkten erfolgt nur auf Antrag des Veranstalters (§ 69 Abs. 1 GewO). Dies kann nur eine natürliche oder eine juristische Person sein (wie z. B. eine GmbH oder ein eingetragener Verein, nicht jedoch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts). Veranstalter ist diejenige Person, die Rechte und Pflichten erwirbt, z. B. die Mietverträge über die Standplätze abschließt und das wirtschaftliche Risiko der Veranstaltung trägt. In Betracht kommen auch Kommunen, Veranstaltungsgesellschaften,

Handwerkskammern, Schützen- und Sportvereine.

5. Zuständige Behörde

Die Zuständigkeit für die Festsetzung richtet sich gemäß § 155 Abs. 2 GewO nach Landesrecht: in NRW sind dies die örtlichen Ordnungsbehörden. Regionale Kontaktadressen und die jeweiligen Ansprechpartner und Sprechzeiten finden Sie am Ende dieses Merkblatts.

6. Antragsunterlagen

Da die Festsetzungsbehörde grundsätzlich nicht gestaltend tätig wird, muss ein Antrag auf Festsetzung folgende Mindestanforderungen enthalten:

- **Angaben über die zugelassenen Waren,**
- **voraussichtliche Zahl und Zusammensetzung der Teilnehmer** (vorläufiges Teilnehmersverzeichnis) getrennt nach gewerblichen und privaten Anbietern mit kompletter Adresse und dem Warensortiment,
- **Teilnahmebedingungen,**
- **Lagepläne,**
- **Zeitraum / Öffnungszeiten,**
- **Führungszeugnis des Veranstalters,**
- **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister, nicht älter als drei Monate.**

Die Behörde kann weitere Unterlagen anfordern, wie z. B. eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung.

Ist die Gemeinde selbst Veranstalter, wird das Erfordernis eines Antrags durch einen Beschluss des entscheidungszuständigen Organs der Gemeinde ersetzt. Auf eine Festsetzung darf jedoch nicht verzichtet werden.

7. Antragsfristen

Eine Antragsfrist ist gesetzlich nicht festgelegt. Eine rechtzeitige Antragstellung ist jedoch dringend anzuraten. Es könnte sonst vorkommen, dass ein anderer Veranstalter den vorgesehenen Zeitraum schon "blockiert" hat, in dem der Markt stattfinden soll.

8. Form, Dauer und Inhalt der Festsetzung

Die Festsetzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid an den Veranstalter. Die Veranstaltung ist grundsätzlich für jeden Fall der Durchführung festzusetzen, kann jedoch auch für einen längeren Zeitraum festgesetzt werden. Dies trifft in Dortmund beispielsweise auf die Trödelmärkte zu, die regelmäßig einmal im Monat stattfinden. Es muss jedoch bei der Festsetzung sichergestellt werden, dass keinem Veranstalter eine monopolartige Stellung eingeräumt wird. Dies kann durch ein Ausschreibungsverfahren oder ein Rotationsprinzip sichergestellt werden.

Inhalt der Festsetzung sind der Gegenstand (anzubietende Waren und Leistungen), die Dauer (Tag des Beginns und der Beendigung) und die Öffnungszeiten (nach Uhrzeit) der Veranstaltung sowie das Veranstaltungsgelände.

9. Ablehnung der Festsetzung, Auflagen

Die Behörde darf die Festsetzung nur ablehnen, wenn einer der Versagungsgründe des § 69 a Abs. 1 Nr. 1 bis 4 GewO vorliegt und der Mangel nicht durch eine Auflage nach § 69 a Abs. 2 GewO geheilt werden kann. Die Versagungsgründe sind im Einzelnen:

9.1 Die Veranstaltung erfüllt nicht die in den §§ 64 bis 68 GewO festgelegten Voraussetzungen

Das ist im hier interessierenden Zusammenhang der Fall, wenn es sich bei der geplanten Veranstaltung nicht um einen Spezial- oder Jahrmarkt im Sinne des § 68 GewO handelt, z. B. nicht genügend gewerbliche Anbieter teilnehmen oder die Zeitabstände zwischen zwei ähnlichen Veranstaltungen weniger als einen Monat betragen.

9.2. Unzuverlässigkeit des Antragstellers oder der mit der Durchführung betrauten Person

Die Veranstaltung wird ebenfalls nicht festgesetzt, wenn der Antragsteller oder eine von ihm mit der Durchführung beauftragte Person unzuverlässig ist. Das ist, wer nach dem Gesamtbild seines Verhaltens nicht die Gewähr dafür bietet, dass er das von ihm ausgeübte Gewerbe künftig ordnungsgemäß betreiben wird (ständige Rechtsprechung). Nicht ordnungsgemäß ist die Gewerbeausübung, wenn der Gewerbetreibende nicht wilens oder nicht in der Lage ist, die im öffentlichen Interesse erforderliche einwandfreie Führung seines Gewerbes zu gewährleisten.

Beispiele: Mangelnde wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Steuerschulden, Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten (darum auch die Vorlage von Führungszeugnis und u. U. steuerlicher Unbedenklichkeitsbescheinigung), körperliche oder geistige Gebrechen, wie z. B. Trunksucht oder Geisteskrankheiten.

Im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung müssen die zur Last gelegten Verstöße gegen das geltende Recht allerdings im Hinblick auf den schweren Eingriff, den eine Gewerbuntersagung darstellt, von erheblichem Gewicht sein. Eine Vielzahl kleinerer Verstöße rechtfertigt die Annahme der Unzuverlässigkeit, wenn aus ihnen ein eingewurzelter Hang zur Missachtung der Berufspflichten ersichtlich ist. Die Höhe der Anforderungen, die an die Zuverlässigkeit zu stellen sind, richtet sich nach der Eigenart des jeweils in Betracht kommenden Gewerbes.

9.3 Verstoß gegen öffentliches Interesse

Ein Festsetzungsantrag ist zudem abzulehnen, wenn die Durchführung der Veranstaltung dem öffentlichen Interesse widerspricht. Ein solcher Widerspruch liegt dann vor, wenn die Durchführung gegen eine Norm des Bundes- oder Landesrechts verstößt. In Betracht kommen z. B. Verstöße gegen das Strafgesetzbuch (z. B. Verkauf von Fehlerware auf dem festzusetzenden Markt) oder das Ordnungswidrigkeitengesetz, ebenso wie Verstöße gegen landesrechtliche Sperrzeitregelungen oder das Landesimmissionsschutzrecht (Lärmbelästigung). Die Festsetzung nach § 69 GewO befreit jedoch von dem Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit, da der Landesgesetzgeber eine solche Befreiung in § 4 Nr. 1 Feiertagsgesetz NW ausdrücklich aufgenommen hat.

Auch eine konkrete Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens der Veranstaltungsteilnehmer widerspricht dem öffentlichen Interesse. Hier ist an die Nichtbeachtung der Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes bzw. die Nichteinhaltung von Hygienevor-

schriften zu denken (z. B. fehlende Kühlung von Molkereiprodukten). Auch naturschutzrechtliche Belange können im Einzelfall einer Festsetzung entgegenstehen.

9.4 Veranstaltung wird vollständig oder teilweise in Ladengeschäften abgehalten

Adressaten dieser Regelung sind hauptsächlich Einkaufszentren. Durch die Inanspruchnahme der Marktprivilegien im Rahmen der Festsetzung würde die Veranstaltung nicht dem Ladenschlussgesetz unterliegen, wodurch gegenüber anderen Einzelhändlern ein erheblicher Wettbewerbsvorteil zum Tragen käme.

9.5 Auflagen gemäß § 69 a Abs. 2 GewO

Die Festsetzung kann mit Auflagen verbunden werden, wenn dies im öffentlichen Interesse, insbesondere zum Schutz der Veranstaltungsteilnehmer vor Gefahren für Leben oder Gesundheit oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. In erster Linie ist hier z. B. an brandschutzrechtliche Auflagen zu denken.

Ein hohes Angebot von Neuwaren reicht für eine Auflagenerteilung nicht aus.

10. Rechtsfolgen der Festsetzung

Die Festsetzung verschafft dem Veranstalter handfeste Vorteile, erlegt ihm aber auch Pflichten auf, um einen geregelten Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten.

10.1. Marktprivilegien

Durch die Festsetzung werden die Aussteller und Anbieter von bestimmten gesetzlichen Verboten und Beschränkungen freigestellt. Dies sind im Einzelnen:

- Die Vorschriften des 2. Titels der Gewerbeordnung (stehendes Gewerbe) finden keine Anwendung; zu beachten sind jedoch die Vorschriften bzgl. überwachungsbedürftiger Anlagen (vgl. § 24 GewO).
- Für den Vertrieb von Waren und Leistungen (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 GewO) ist keine Reise-gewerbekarte erforderlich, soweit die Leistungen vom festgesetzten Gegenstand der Veranstaltung umfasst werden (anders bei unterhaltenden Tätigkeiten).
- An die Stelle der normalen Öffnungszeiten treten die Öffnungszeiten aus dem Festsetzungsbescheid (§§ 19 Abs. 3, 20 Abs. 1 S. 1 2. HS LadSchlG). Die Vorschriften der Arbeitszeitordnung und des Jugendschutzgesetzes bleiben unberührt. Das Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen (§ 105 b Abs. 2 S. 1 GewO) findet keine Anwendung.
- Es dürfen gemäß § 68 a GewO auch ohne gaststättenrechtliche Erlaubnis alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen verabreicht werden. Für das Ausschanken von alkoholischen Getränken ist eine Gestattung nach § 12 GastG erforderlich.

10.2. Weitere Rechtsfolgen

- Die Aussteller sind verpflichtet, ihren Namen und, soweit vorhanden, ihre Firma am Stand anzubringen (§§ 70 b, 15 a GewO),
- die Behörde kann die Teilnahme eines Ausstellers oder Anbieters wegen Unzuverlässigkeit untersagen (§ 70 a GewO),
- die Behörde kann die Festsetzung nur in dringenden Fällen zurücknehmen ("Bestandsschutz", § 69 b GewO),

- Teilnahmerecht für Jedermann (§ 70 Abs. 1 GewO), der die Voraussetzungen der vom Veranstalter festgelegten Teilnahmebestimmungen erfüllt,
- es darf kein anderer Veranstalter den Markt durchführen, als der, der den Antrag gestellt hat,
- es dürfen nur dem festgesetzten Typ entsprechende Waren verkauft werden (Beispiel: nur Weihnachtsartikel auf einem Weihnachtsmarkt, bei einem Antiquitätenmarkt nur Waren, die vor 1955 hergestellt worden sind),
- im Interesse der Teilnehmer und Besucher muss der Veranstalter den Markt durchführen (§ 69 Abs. 2 GewO); der Verstoß stellt jedoch keine Ordnungswidrigkeit dar, allerdings kann die Behörde den Markt auf Kosten des Veranstalters durchführen.

11. Änderung und Aufhebung der Festsetzung

Nach § 69 b Abs. 1 GewO kann die zuständige Behörde in dringenden Fällen ohne Antrag des Veranstalters für vorübergehende Zeit, d. h. solange besondere Umstände es erfordern, eine von der Festsetzung abweichende Regelung erlassen. Der Gesetzgeber dachte hierbei an Seuchengefahren und Naturkatastrophen, die die Durchführung der Veranstaltung am festgesetzten Ort oder zur festgesetzten Zeit unmöglich machen.

12. Rücknahme und Widerruf der Festsetzung

Wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Festsetzung wegen Entgegenstehens eines öffentlichen Interesses hätte abgelehnt werden müssen (§ 69 b Abs. 2 S. 1 1. HS GewO), muss die Behörde die Festsetzung zurücknehmen (Bsp.: Seuchengefahr, die noch zum Zeitpunkt der Durchführung besteht). Sie kann (Ermessen) die Festsetzung zurücknehmen, wenn nachträglich ein Ablehnungsgrund gemäß § 69 a Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 GewO bekannt wird (z. B. Unzuverlässigkeit des Veranstalters oder weniger als 12 gewerbliche Anbieter), der bereits zum Zeitpunkt der Festsetzung vorlag. Von Rücknahme gemäß § 69 b Abs. 2 2. HS GewO spricht man, wenn die Versagungsgründe nach der Festsetzung erst entstehen.

13. Ansprechpartner

Ihre Ansprechpartnerin in der IHK zu Dortmund ist:

Martina Johnen
 Märkische Straße 120
 44141 Dortmund
 Telefon: (0231) 54 17 – 123
 Fax: (0231) 5417-144
 E-Mail: m.johnen@dortmund.ihk.de

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Dortmund, im Januar 2004

Regionale Kontaktadressen und Ansprechpartner

Bergkamen:

Stadtverwaltung Bergkamen
Rathausplatz 1,
59192 Bergkamen

Postanschrift:
Postfach 15 60,
59179 Bergkamen

Ansprechpartner:

Bernd Roreger, Telefon: 02307/9 65-244

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr, Montag und Donnerstag zusätzlich 14.00 bis 16.00 Uhr.

Bönen:

Gemeinde Bönen
Fachbereich I
Am Bahnhof 7
59199 Bönen

Zentrale Rufnummer: 02383/93 34 50
Fax: 02383/25 58

Ansprechpartner/in:

Günter Tessarek, Telefon: 02383/93 34-04,
E-Mail: guenter.tessarek@boenen.de

Astrid Birnbacher, Telefon: 02383/93 34-02,
E-Mail: astrid.birnbacher@boenen.de

Edeltraud Wienpahl, Telefon: 02383/93 34-02,
E-Mail: edeltraud.wienpahl@boenen.de

Termine nach Vereinbarung.

Dortmund:

Stadt Dortmund
Ordnungsamt
Hoher Wall 5-7
44122 Dortmund

Postanschrift:
Postfach
44122 Dortmund

Ansprechpartner:

Die Zuständigkeit bei der Einheitssachbearbeitung des Ordnungsamtes Dortmund ergibt sich für die Festsetzung von Spezial- und Jahrmärkten aus dem Veranstaltungsort. Maßgebend sind hier die folgenden Veranstaltungsbezirke:

Lütgendortmund, Marten, Mengede: Frau Meulemann, Zimmer 43,
Telefon: 0231/50-2 50 09

Westfalahallen, Westfalenpark: Herr Berger, Zimmer 44,
Telefon: 0231/50-2 29 81

Innenstadt-Nord, Eving, Huckarde: Herr Kunold, Zimmer 45,
Telefon: 0231/50-2 55 69

Aplerbeck, Innenstadt-West, Syburg: Frau Schriefer, Zimmer 47,
Telefon: 0231/50-2 29 80

Hörde, Hombruch: Herr Weber, Zimmer 49,
Telefon: 0231/50-2 29 82

Brackel, Innenstadt-Ost, Scharnhorst: Frau Weskamp, Zimmer 46,
Telefon: 0231/50-2 29 84

E-Mail: ordnungsamt@dortmund.de

Es kann in besonderen Einzelfällen (z. B. Vertretungssituationen) sein, dass Anfragen an die vorgenannten Sachbearbeiter/innen innerhalb der Einheitssachbearbeitung weitervermittelt werden müssen.

Sprechzeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag auch 13.00 bis 15.30 Uhr und Donnerstag auch 13.00 bis 17.00 Uhr sowie nach Vereinbarung. Mittwoch geschlossen.

Fröndenberg:

Stadt Fröndenberg
Amt für öffentliche Ordnung
Rathaus 1
Bahnhofstr. 2
58730 Fröndenberg

Ansprechpartnerin:

Helga Windau, Raum 5,
Telefon: 02373/97 62-20, Fax: 02373/9763-35
E-Mail: H.Windau@froendenberg.de

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr, Montag und Mittwoch zusätzlich 13.30 bis 16.00 Uhr,
Donnerstag 13.30 bis 17.00 Uhr.

Hamm:

Stadt Hamm
Ordnungs- und Wahlamt
Unnaer Straße 10
59069 Hamm

Ansprechpartner:

Herr Wiesemeier, Zimmer 6, Telefon: 02381/17-7211
Fax: 02381/17-2930, E-Mail: wiesemeier@stadt.hamm.de

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 8.30 bis 12.30 Uhr, Mittwoch 14.00 bis 15.30 Uhr. Telefonische Terminvereinbarung wird empfohlen.

Holzwickede:

Gemeinde Holzwickede
Fachbereich II "Bürgerservice"
Allee 4
59439 Holzwickede
Telefon: 02301/91 52-22
Fax: 02301/91 52-99
E-Mail: info@holzwickede.de

Ansprechpartner:

Uwe Grochla, Telefon: 02301/91 52-07

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr sowie Montag, Dienstag und Donnerstag 14.00 bis 15.30 Uhr sowie nach Vereinbarung.

Kamen:

Stadt Kamen
Fachbereich Recht und Ordnung
Rathausplatz 1
59174 Kamen

Postanschrift:
Postfach 15 80
59158 Kamen

Ansprechpartner:

Andreas Nagel, Raum 122. 1. OG,
Telefon: 02307/14 82-81, Fax: 02307/14 81-40
E-Mail: andreas.nagel@stadt-kamen.de

Sprechzeiten:

Montag bis Donnerstag 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr sowie nach Vereinbarung.

Lünen:

Stadt Lünen
Allgemeine Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten (5.2)
Borker Str. 48
44534 Lünen

Ansprechpartner:

Eberhard Riess, Raum 5 (1. OG),
Telefon: 02306/7 56 76-18, Fax: 02306/7 56 76-29
E-Mail: Eberhard.Riess.52@luenen.de

Friedhelm Gerwinat, Raum 8 (1.OG),
Telefon: 02306/7 56 76-15, Fax: 02306/7 56 76-29
E-Mail: Friedhelm.Gerwinat.52@luenen.de

Sprechzeiten:

Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr.

Schwerte:

Stadtverwaltung Schwerte
Recht und Ordnung
Rathaus I
Rathausstraße 31
58239 Schwerte
Telefon: 02304/10 43-52

Ansprechpartner:

Guntram Treder, Telefon: 02304/10 43-47

Sprechzeiten:

Montag und Mittwoch 8.00 bis 13.30 Uhr, Dienstag 8.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 18.00 Uhr, Freitag 7.00 bis 12.00 Uhr.

Selm:

Stadt Selm
Ordnungs- und Umweltamt
Amtshaus
Adenauerplatz 2
59379 Selm

Ansprechpartner:

Udo Röhl, Zimmer 36
Telefon: 02592/69-207, Fax: 02592/69-100
E-Mail: info@stadtselm.de

Werner Weiß, Zimmer 37
Telefon: 02592/69-222. Fax: 02592/69-100
E-Mail: info@stadtselm.de

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 8.30 bis 12.30 Uhr, Montag und Mittwoch zusätzlich 14.00 bis 15.30 Uhr, Dienstag zusätzlich 14.00 bis 17.30 Uhr.

Unna:

Stadt Unna
Fachbereich 2.32: Sicherheit und Ordnung
Rathausplatz 1
59423 Unna
Telefon: 02303/10 33-98
Fax: 02303/10 33-99
E-Mail: ordnungsamt@stadt-unna.de

Lage im Rathausgebäude: 3. OG, Zimmer 330-336, 358, Aufgang A

Ansprechpartner:

Leiter: Herr Rickert, Zimmer 333, 3. OG
Telefon: 02303/10 33-20

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr, Montag bis Donnerstag zusätzlich 14.00 bis 15.45 Uhr.

Werne:

Stadtverwaltung Werne
AB 32: Bürgerbüro, Gewerbeangelegenheiten, Messen, Märkte
Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

Ansprechpartner:

Michael Fischer, Zimmer 2, EG
Telefon: 02389/71-711, Fax: 02389/71-703
E-Mail: m.fischer@werne.de

Werner Kneipp, Zimmer 2, EG
Telefon: 02389/71-710, Fax: 02389/71-703
E-Mail: w.kneipp@werne.de

Georg Kroes, Zimmer 13, EG
Telefon: 02389/71-704, Fax: 02389/71-726
E-Mail: g.kroes@werne.de

Sprechzeiten:

Montag bis Donnerstag 8.30 bis 12.30 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14.15 bis 17.00 Uhr,
Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr.